

Luther News, Dezember 2010

Umweltrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof (EuGH) Eleanor Sharpston hat am 16. Dezember 2010 ihre Schlussanträge im Vorabentscheidungsverfahren in Sachen des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerks in Lünen verkündet (Rechtssache C-115/09). Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hatte im Ausgangsverfahren im März 2009 den EuGH angerufen und um Stellungnahme zur Frage gebeten, in welchem Umfang Umweltverbände klageberechtigt sind (Vorlagebeschluss vom 5. März 2009 – 8 D 58/08.AK).

Die Generalanwältin kommt zum Ergebnis, dass nichtstaatliche Umweltorganisationen die Verletzung aller für die Zulassung des Vorhabens maßgeblichen Umweltvorschriften geltend machen können. Umweltverbände sollen sich nun bei Klageerhebung unmittelbar auf Art. 10a UVP-Richtlinie berufen können.

Sie wiederholt ihre schon früher geäußerte Wertung, dass aufgrund der Aarhus-Konvention und ihrer Umsetzung in europäisches Recht nichtstaatliche Umweltorganisationen sich in einer einzigartig privilegierten Lage befänden.

1. Problemstellung

Im Ausgangsverfahren hatte der Landesverband NRW des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland vor dem OVG NRW gegen das Kraftwerksvorhaben der Trianel in Lünen geklagt. Der Umweltverband rügte, dass der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg gegen Vorschriften des Wasser- und Naturschutzrechts sowie gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz verstießen. Jedoch kann ein Umweltverband nach deutschem Verwaltungsprozeßrecht seine Klage gegen Verwaltungsentscheidungen nicht auf derartige Verstöße stützen. Damit sind weite Teile des nationalen und europäischen Umweltrechts nicht rügefähig. Hiergegen wurden in der rechtswissenschaftlichen Diskussion bereits früh europarechtliche Bedenken erhoben. Das OVG NRW sah sich wegen der Entscheidungserheblichkeit der Frage veranlasst, den EuGH um Stellungnahme zu bitten, ob diese Beschränkung der Klagebefugnis auf sog. drittschützende Rechtsvorschriften im Einklang mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben steht, insbesondere mit Art. 10a der UVP-Richtlinie.

2. Wesentliche Inhalte der Stellungnahme der Generalanwältin

Bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 10. Juni 2010 hatte die Generalanwältin Sharpston Lücken im deutschen Rechtsschutzsystem moniert. In Deutschland bestehe der Rechtsschutz im Bereich Umweltrecht letztlich nur, wenn Gesundheitsverletzungen von Menschen drohten und sei damit zu restriktiv.

Im Mittelpunkt ihrer Stellungnahme steht nun die Frage nach dem Umfang der Klagebefugnis nichtstaatlicher Umweltorganisationen und damit letztlich die Frage, ob das nationale **Umweltrechtsbehelfsgesetz** (UmwRG) die Vorgaben der Aarhus-Konvention und der UVP-Richtlinie sowie der IVU-Richtlinie europarechtskonform umgesetzt hat.

Aus Sicht der Generalanwätin soll sich das Klagerecht nichtstaatlicher Umweltorganisationen auf alle Umweltvorschriften beziehen können, also unabhängig davon, ob diese Vorschriften lediglich im Interesse der Allgemeinheit oder zumindest auch zum Schutz der Rechtsgüter Einzelner bestehen. Weiter führt die Generalanwältin aus, dass ein Mitgliedstaat sicherstellen müsse, dass nicht-



staatliche Umweltorganisationen eine Rechtsverletzung geltend machen können. Wörtlich heißt es: "Hieraus folgt, dass eine innerstaatliche Rechtsvorschrift, nach der eine nichtstaatliche Umweltorganisation, die eine Entscheidung mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt anfechten will, zur Begründung der Klagebefugnis die Verletzung subjektiver Rechte Einzelner geltend machen muss, mit Art. 10a der UVP-Richtlinie nicht im Einklang steht.". Mit anderen Worten, die Generalanwältin beurteilt das Umweltrechtbehelfsgesetz als europarechtswidrig. Daher sollen sich Umweltverbände – so die Generalanwältin – bei Klageerhebung nun unmittelbar auf Art. 10a der UVP-Richtlinie berufen können.

Das auch in der mündlichen Verhandlung durch den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland vorgebrachte Argument der in Deutschland bestehenden intensiven gerichtlichen Kontrolldichte lässt Sharpston nicht gelten. "Ebenso wie ein Ferrari mit verschlossenen Türen hilft jedoch eine intensive Kontrolldichte in der Praxis wenig, wenn das System als solches für bestimmte Kategorien von Klagen nicht zugänglich ist." (Rn. 77).

Die vollständige Stellungnahme kann auf deutsch hier abgerufen werden:

http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-in/form.pl?lang=DE&Submit=Submit&numaff=C-115/09

3. Wie geht es weiter?

Nach der - rechtlich unverbindlichen - Stellungnahme der Generalanwaltschaft bleibt nun das Urteil des EuGH in etwa vier Monaten abzuwarten. In der überwiegenden Zahl der Fälle schließt sich der EuGH der Rechtsauffassung der Generalanwälte an, so dass zu erwarten ist, dass auch der EuGH das Umweltrechtsbehelfsgesetz als nicht europarechtskonform beurteilen wird. Auf Grundlage der Entscheidung des EuGH wird dann vor dem OVG NRW in Sachen Lünen weiter verhandelt werden. Eine Europarechtswidrigkeit des Umweltrechtsbehelfsgesetzes hätte auf jeden Fall zur Folge, dass Umweltverbände zukünftig die Verletzung aller für die Zulassung eines Vorhabens maßgeblichen Umweltvorschriften im Klagewege durchsetzen können, also auch - wie im Fall des Kraftwerks Lünen – solche des Wasser- und Naturschutzrechts

Ansprechpartnerin



Claudia Schoppen Rechtsanwältin, Partnerin

Telefon +49 201 9220 0 Telefax +49 201 9220 110 Mobil +49 1520 16 13176

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort "Newsletter Umweltrecht" an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Claudia Schoppen, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Telefon +49 201 9220 0, Telefax +49 201 9220 110, claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.



Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Friedrichstraße 140 10117 Berlin Telefon +49 30 52133 0 berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Radeberger Straße 1 01099 Dresden Telefon +49 351 2096 0 dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Graf-Adolf-Platz 15 40213 Düsseldorf Telefon +49 211 5660 0 dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Mergenthalerallee 10-12 65760 Eschborn / Frankfurt a.M. Telefon +49 6196 592 0 frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Gildehofstraße 1 45127 Essen Telefon +49 201 9220 0 essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Gänsemarkt 45 20354 Hamburg Telefon +49 40 18067 0 hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Sophienstraße 5 30159 Hannover Telefon +49 511 5458 0 hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Anna-Schneider-Steig 22 50678 Köln Telefon +49 221 9937 0 cologne@luther-lawfirm.com

Leipzia

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Grimmaische Straße 25 04109 Leipzig Telefon +49 341 5299 0 leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Theodor-Heuss-Anlage 2 68165 Mannheim Telefon +49 621 9780 0 mannheim@luther-lawfirm.com

Müncher

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Karlstraße 10-12 80333 München Telefon +49 89 23714 0 munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Augustenstraße 7 70178 Stuttgart Telefon +49 711 9338 0 stuttgart@luther-lawfirm.com

_ .. .

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Avenue Louise 240 1050 Brüssel Telefon +32 2 6277 760 brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law Roosevelt Square 7 - 8 1051 Budapest Telefon +36 1 270 9900 budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S. Sun Plaza Bilim Sokak No. 5, 12th Floor Maslak-Sisli 34398 Istanbul Telefon +90 212 276 9820 mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP 4 Battery Road #25-01 Bank of China Building Singapur 049908 Telefon +65 6408 8000 singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

